510 Kirchenversamml. zu Chalcedon im 3. 451.

30.

Da die Bischöse aus Aegypten es bisher aufgesschoben haben, ben Brief des teo zu unterschreiben, nicht aus Widerwillen gegen die wahre tehre, sondern weil sie sagen, in Aegypten sen es so gewöhnlich, daß man Nichts dergleichen ohne die Einwilligung und Verordnung des Erzbischofs thun durse; da sie desewegen um Frist gebeten haben, dis zu der Wahl des neuen Erzbischofs zu Alexandrien: so halten wir es für billig und der Liebe gemäß, ihnen diese Frist zu verstatten, doch so, daß sie indessen ohne Nachtheilister Würde in der Residenzstadt verbleiben, und daraus nicht entweichen, und deswegen entweder Bürzgen stellen, oder sich mit einem Eide dazu anheischig machen sollen.

Sechzehente Verhandlung.

Den 1. November, zu Chalcedon.

Versammlet waren, so fragten die Römischen Absgeordneten ben jenen an, ob es ihnen erlaubt sen, etzwas vorzutragen. Auf erhaltene Erlaubniß sagte Paschasin: "die glorwürdigsten Regenten haben nicht nur geboten, in allen Kirchen über einerlen Glaubenselehre zu halten, sondern ihre Absicht gehet auch dahin, daß alle Streitigkeit und Trennung und alles Aergerniß unter den Bischöfen in Zukunft verhütet werden solle. Nun soll gestern, nachdem ihr weggegangen waret, und wir uns ebenfalls entsernt hatten, etwas verhan-

verhand den Ord Wir birt rien gab

didiafor ift auf i Glauber wichtige macht

Spnode fchofe, to Gie fchlu bargu fein Ungeleger

te. Ale Bischoft was, wo

nobe bief

begehrten Nichts in ben ordnur

Beronician pranzigsten dann bas Bischofe

gebracht schreiben.

gar bie s

40) D des folge ern

verhandelt worden fenn, welches nach unferm Urtheil ben Ordnungen und Gefegen der Rirche zuwiderlauft. Wir bitten alfo, es vorlefen laffen." Die Rommiffa= rien gaben ben Befehl bargu. Metius aber, ber Mr= chibiaton von Konstantinopel, sagte noch vorher: .es ift auf Synoden gewöhnlich, daß man, wenn die Glaubenssachen entschieden find, auch noch andere wichtige Dinge vornimmt, und barüber Schluffe Dlun hatten wir, namlich die Rirche ju Ron= Stantinopel, einige unläugbar wichtige Punkten ber Spnode vorzulegen. Wir baten Die Romifchen Bis fchofe, ben ber Berhandlung gegenwartig ju fenn. Gie fclugen es ab, unter bem Bormande, fie batten bargu feine Bollmacht. Wir trugen auch euch unfere Ungelegenheit bor, und euer Befehl mar, bag bie Gynode diefelbige unterfuchen, und barüber ertennen foll-Mis ihr nun weggegangen maret, fo ftunden alle Bifchofe auf, jum Zeichen, daß fie Die Cache als et was, woran ihnen allen viel gelegen fen, anfaben, und begehrten, bag man fie vornehmen follte. Ulfo ift Dichts im verborgenen geschehen. Es ift alles barben ordnungsmäfig jugegangen." Bierauf gab er bem Beronician bas Protofoll, und biefer las ben acht und zwanzigsten Ranon vor 40). Lucentius nahm alsbann bas Wort und fagtes man bebenfe, baf bie Bifchofe ohne Zweifel burch liftige Kunftgriffe Dabin gebracht worden find, gang neue Schluffe ju unter= ichreiben. Miemand ift genothiget worden " riefen Aber Lucentius fuhr fort: "man hat fo= Die Bischofe. gar bie Verordnungen ber 318 Bater bintangefekt. und fpricht nur von den 150 Bifchofen, beren Schluffe

⁴⁰⁾ Der 28. Ranon ift bier ohne Bufat, nur bag baring bes Kaifers Theodoffi Melbung gethan wird. Dann folgen die Unterschriften von 184. Bischöfen.

512 Kirchenversamml. zu Chalcedon im 3.451.

fich nicht in ben Sammlungen ber Synodalgefege fin. den, und die doch vor fast go Jahren bergleichen Dinge festgesett haben follen. Saben fie unterbeffen einen folchen Vorzug gehabt, warum suchen fie ibn aufs Deue? Saben fie ihn nicht gehabt, mas giebt ihnen jest ein Recht bargu?" Als hier Metius begehre te, wenn die Romischen Bischofe einen hieber geboris gen Auftrag batten, fo mochten fie ihn vorlegen, fo las ber Romische Presbnter Bonifacius folgendes Stud von einem Schriftlichen Auffat ab: "ihr follt nicht zugeben, daß man die Berordnungen ber Bater ju ichmalern fich unterftebe, fondern ihr mußt in allen Fallen und auf alle Weise Die Burbe unferer Perfon behaupten. Wenn einige im Vertrauen auf ben Glang ihrer Stabte fich etwas anmagen wollen, fo muffet ihr es mit Standhaftigkeit abweisen." Die Rommiffarien forberten beibe Particen auf, Die Rirdengesete, worauf fie fich grundeten, vorzulegen. Pafchafin las aus feinem Eremplar ben fediften und fiebenten Micaischen Ranon unter bem Titel ber fechften Regel der 318 Bater, und unter eben Diefem Titel las Ronftantin, ber geheime Gefretar aus einem andern, ihm von Metius übergebenen Eremplar nur ben fechsten Kanon vor. Mus eben biefer Sammlung perlas er unter dem Titel Synodalverfügung der zweiten Synode ben zweiten und britten Ranon ber Rirchenversammlung zu Konstantinopel im Jahr 381. Darauf liefen die Rommiffarien die Uffatischen und Pontischen Bischofe, Die den Schluß, über welchen bier gestritten murbe, unterzeichnet hatten, bortreten, und fich erklaren, ob fie freiwillig ober aus Zwang unterschrieben batten. Gie bezeugten alle, es fen freiwillig geschehen; einige fagten, fie selbst und ihre Amtsvorgänger sepen von dem Bischof zu Konstanti= nopel

nicht un farien u Antroori nen et c

gar nicht ten, daß nen, bor frantinor

Raffen meuen B ben feiner len musser

fen durch aber auf kassen vo

geantwo thenordni

41) 500

rufenen Aften. baß er benn fobald Nom richter nete:

sichen beschi timbi gen nen

Bibl. d.

451.

se fin.

eichen

dellen

e ihn

giebe

gehre

wir.

n, jo

endes

folle

Bater

illen

fon

den

Die

Ritz

egen,

und

bet

181.

and

他的

mang

n freis

o ihre

non

nopel ordinirt worden 41). Huch Diejenigen Bifchofe, bie nicht unterschrieben hatten, murben von den Rommis farien um ihre Meinung befragt. Man hat nur bie Untwort von Eusebius, Bischof ju Unfpra, morin= nen er aus Beispielen zu beweisen suchte, bag es ihm gar nicht barum zu thun fen, Ordinationen zu verrich. ten, daß er vielmehr schon mehrmal folche Ordinatio= nen, von denen die Rede fen, an ben Bifchof ju Ron= Stantinopel verwiesen babe; nur bitte er, daß man bie Raffen ber Rirchen nicht belästige, welches geschebe, wenn man die Orbinationen nicht in ber Stadt bes neuen Bifchofs vornehme; er felbst habe beträchtliche ben feinem Umtevorganger gemachte Schulden bezaß= len muffen. Doch befennte er ben bem allen, er felbft fen durch den Bischof Proflus ordinire worden. Was aber auf feine Rlage megen Belaftigung ber Rirchenkaffen von Philipp, Presbyter zu Konftantinopel geantwortet murde, es fen aller Misbrauch burch Rirchenordnungen abgestellt; Die Altare seyen rein: fo

41) Folgende Umffande, Die gu ber Gefchichte biefes bes rufenen Ranous gehoren, erhellen deutlich aus ben Aften. Die Romifche Abgeordnete wuften voraus, baf er von ber Ennobe bestätiget werden murbe. benn fie giengen absichtlich aus ber Berfammlung, fobalb bavon gesprochen murde: ja man mußte ju Mom voraus, bag es bagu fommen murbe, benn Leo richtete ja schon seine Instruktion, und seine Abgeorda nete richteten schon vorläufig manche ihrer Meußerung gen barnach ein. Und biefem läft fich ber Schlaff gieben, daß es am faiferlichen hofe nicht nur voraus beschloffen, fondern auch schon beutlich genug angefundigte Sache mar, und dief wird burch das Betras gen ber faiferlichen Kommiffarien ben ben Protestatio nen der Romischen Abgeordneten und durch bas folgende Betragen bes Raifers ben den Protestationen Leos felbst hinlanglich bestätigt.

Bibl. d. Kirchenverf. IV. Th.

Rt

514 Kirchenversamml. zu Chalcedon im 3. 451.

versetzte er, man sen zwar von der Gesinnung des Anatolius genug überzeugt: aber es sen Niemand unssterblich. Endlich sagte Thalassius, es sen am besten, wenn man mit Anatolius gemeinschaftlich zusammenstrete, und über dergleichen Dinge sich miteinander berathschlage.

Mun thaten die kaiserlichen Kommissarien folgenden Ausspruch:

Mus bem, mas verhandelt worden ift, und wie fich die Bischofe mundlich erflart haben, feben wir, bag ber Erzbischof bes alten Roms vermoge ber Rirs chenverordnungen ben erften Rang, Die erfte Ehrenftelle habe; bag aber ber Ergbischof ber Refibeng Ronfantinopel, welches bas neue Rom ift, gleiche Ehre und Borguge geniesen, und das Recht und bie Dacht haben muffe, die Metropoliten in ber Uffatischen, Pontischen und Thracischen Dioces ju ordiniren; und gwar auf folgende Beife: Die Beiftlichen, Guterbefi= Ber und vornehmften Danner einer Sauptftadt geben mit allen oder boch ben meisten Bischofen einer Proving bemienigen ihre Stimmen, ben fie fur ben Wurbigsten halten, Metropolit zu werben. Bon biefer Wahl erstatten fie Bericht an ben Bischofzu Ronstans tinopel, und auf diefen kommt es an, ob der neu ge= wählte Metropolit nach Konstantinopel fommen, und fich da ordiniren laffen folle, ober ob er ihm Erlaub= niß geben will, in ber Proving ordinirt zu werden. Die übrigen Provinzialbischofe aber werden durch ein= muthige ober boch burch die meisten Stimmen ber Bischofe in der Proving gewählt, so daß der Metro. polit die Wahl bestätigt, und ber Erzbischof von Kon= ftantinopel feinen Theil baran nimmt."

Gegen

alfo, d

poratg

fere Puns in

nehmfte

und ihr

bes Ein

451,

Des

) una

ften,

bea

und

ben.

n ber Netro-

Me

Alle bezeugten ihren völligen Beifall, und baten nun um ihre Entlassung.

Lucentius aber setzte noch hinzu: "der apostolissche Stul hat uns besohlen, daß wir alles in unserer Gegenwart sollen verhandlen lassen. Wir bitten euch also, das für ungültig zu erklären, was gestern in unserer Abwesenheit zum Nachtheil der Kirchengesetze vorgegangen ist. Wo nicht, so muß man doch unsere Protestation in die Akten eintragen, damit wir uns in unserem Bericht an den apostolischen und vorznehmsten Bischof der Christenheit darauf gründen, und ihn in den Stand sehen können, wegen des Schimpfs, den man seinem Stule erweist, und wegen des Eingriss, den man in die Kirchenverordnungen macht, den nöthigen Entschluß zu fassen."

Die Kommissarien antworteten nur: "bie ganze Spnode hat unfern Untrag genehmigt."

Rf 2

Ochrei=